



Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Herbstsemester 2020 mit COVID-19 bedingten Einschränkungen

Vorbemerkungen

Diese Regelung enthält Grundsätze und Massnahmen, um in der durch COVID-19 bedingten besonderen Lage rasch Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der sich möglicherweise schnell entwickelnden Situation und damit einhergehenden ändernden Vorgaben der Unileitung sowie der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden sind Anpassungen dieser Regelung jederzeit möglich.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf das Grundlagenpapier Lehre an der UZH im Herbstsemester 2020 (Version 9. Juni 2020) sowie gestützt auf § 1 Abs. 3 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF) erlässt der Studiendekan der Philosophischen Fakultät vorliegende Regelung.

² Die Regelung enthält diejenigen Bestimmungen, die in Abweichung von der RVO PhF für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs mit COVID-19 und der damit einhergehenden besonderen Lage zwingend notwendig sind.

³ Sofern diese Regelung keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die Regelungen der RVO PhF.

§ 2 Geltungsdauer und Vorrang

¹ Diese Regelung gilt für das ganze Herbstsemester 2020 (HS 2020).

² Sie kann bei Bedarf oder nach entsprechenden Vorgaben der Universitätsleitung, der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden jederzeit aufgehoben, angepasst oder verlängert werden.

§ 3 Angaben im Vorlesungsverzeichnis

Die Angaben zu den Modulen und Leistungsnachweisen im Vorlesungsverzeichnis (VVZ) des Herbstsemesters 2020 sind grundsätzlich verbindlich.

§ 4 Durchführung von Modulen

¹ Die Module werden wie folgt durchgeführt:

- a. digital basierte Fernlehre (online only),
- b. digital basierte Fernlehre mit Präsenzsequenzen (online mit Präsenzsequenzen) oder
- c. Präsenzlehre (Präsenz only).

² Bei Präsenzlehre wird grundsätzlich ebenfalls ein digital basiertes Studienangebot zur Verfügung gestellt.

³ Die Durchführungsweise des Moduls kann dem VVZ entnommen werden.

⁴ Bei Präsenzlehre und Präsenzsequenzen sind die UZH-Schutzkonzepte und allfällige weitere Vorgaben der UZH massgebend und einzuhalten.

§ 5 Durchführung von Leistungsnachweisen

¹ Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich als digitale Fernprüfungen durchgeführt. Alle anderen Arten von Leistungsnachweisen werden entweder in digitaler oder präsenzbasierter Form durchgeführt. Die konkrete Durchführungsweise wird in der Veranstaltung zum Modul bekannt gegeben.

² Ist die Absolvierung eines Leistungsnachweises in präsenzbasierter Form vorgesehen, können die Modulverantwortlichen auf Anfrage die Änderung in eine digitale Form zulassen. Die Abänderung der Art des Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

³ Bei Leistungsnachweisen in präsenzbasierter Form sind die UZH-Schutzkonzepte und allfällige weitere Vorgaben der UZH massgebend und einzuhalten.

§ 6 Bring your own device

¹ Auf der Webseite der Zentralen Informatik finden Studierende Dienstleistungen und Software, welche sie im Studium unterstützen. Die UZH stellt keine weiteren informationstechnischen Geräte (wie z. B. Hardware) zur Verfügung und übernimmt keine Kosten für deren Unterhalt, Aktualisierung oder Echtzeitschutz gegen Malware. Ebenso wenig übernimmt die UZH Auslagen für die Datenübermittlung zwischen UZH und Studierenden bzw. umgekehrt.

² Die Studierenden sind verpflichtet, ihrerseits alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um an den der Sondersituation angepassten Angeboten (insbesondere Stoffvermittlung innerhalb der Module und Leistungsnachweise) der UZH teilnehmen zu können.

§ 7 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 56 RVO PhF.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2020 in Kraft.